



Frauenfeld, 27. Juni 2023

MAIL: EZUG, MSCH,
JVAN, PBUR, BDEU,
MSCH, SBRA, SNOT

Entscheid Nr. 38

BOA/PG Nr. 2023.02-017

Geht an	Auftrag
BV	Prüfung
SP	2. V. S.
Datum	28.6.23
Unterschrift	ds
	Erladigung bis
	Frei 28.6.23

Politische Gemeinde Kreuzlingen

Gewässerraumlinienplan Schoderbach Nord SB N 01 / SB N 02 und Gewässerraumlinienplan Schoderbach Nord SB N 03

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 6. Dezember 2022 beschlossene Gewässerraumlinienplan Schoderbach Nord SB N 01 / SB N 02 wird genehmigt.
2. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 6. Dezember 2022 beschlossene Gewässerraumlinienplan Schoderbach Nord SB N 03 wird mit folgender Ausnahme genehmigt:
 - a) Nicht genehmigt wird der Zusatz "dicht überbautes Gebiet" in der Legende des Gewässerraumlinienplans Schoderbach Nord SB N 03. Die Stadt wird beauftragt, die Geodaten zu den Gewässerraumlinien entsprechend anzupassen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage der Dossiers der Gewässerraumlinienpläne mit den notwendigen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
 - ERR Raumplaner AG, Teufener Strasse 19, 9001 St. Gallen
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers der Gewässerraumlinienpläne mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 ersucht die Stadt Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Gewässerraumlinienpläne. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 13. Januar bis 1. Februar 2023. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 9. Juni 2022 vorgeprüft.
2. Die Gewässerraumfestlegung in der Stadt Kreuzlingen erfolgt etappiert. Die Stadt hat verschiedene Gewässerraumlinienpläne prioritär erarbeitet, da sie im Zusammenhang mit aktuellen Sondernutzungsplanungen im jeweiligen Gebiet stehen. Darunter fällt auch der Abschnitt Schoderbach Nord. Der Abschnitt liegt zwischen der Gleisanlage beim Bahnhof Kreuzlingen und der Grenze zu Konstanz.

Die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlinien entlang des Schoderbachs hängt zusammen mit dem Erlass des Baulinienplans "Konstanzer-/Brücken-/ Dufourstrasse" sowie der teilweisen oder vollständigen Aufhebung weiterer bestehender Sondernutzungspläne im Planungsgebiet. Zur Aufhebung dieser Sondernutzungspläne liegt dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) ebenfalls ein Genehmigungsgesuch vor. Über dieses Gesuch befindet sich das DBU in einer separaten Entscheidung. Die beiden Entscheidungen werden inhaltlich und zeitlich koordiniert. Es kann festgehalten werden, dass keine Baulinien innerhalb des Gewässerraums des Schoderbachs zu liegen kommen.

3. Die Stadt Kreuzlingen hat mittels GIS-Analyse das dicht überbaute Gebiet im gesamten Siedlungsgebiet ermittelt. Wie bereits im Prüfbericht vom 9. Juni 2022 ausgeführt, wird die GIS-Analyse als Grundlage für die Ermittlung des dicht überbauten Gebiets grundsätzlich begrüsst. Dennoch ist für jeden Gewässerabschnitt im Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderungen an ein dicht überbautes Gebiet tatsächlich erfüllt sind. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat im Rahmen der Vorprüfung nur jene Gewässerabschnitte auf die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft, die im Gewässerraumlinienplan auch tatsächlich als dicht überbaut festgelegt wurden. Im Fall des Abschnitts SB N 02 des Schoderbachs konnte das ARE der Einstufung als dicht überbautes Gebiet zustimmen.

Im Gegensatz zu den Vorprüfungsunterlagen hat die Stadt Kreuzlingen neu auch den Abschnitt Schoderbach Nord SB N 03 als dicht überbaut festgelegt. Der Abschnitt SB N 03 erfüllt aus Sicht des Kantons die Anforderungen an ein dicht überbautes Gebiet jedoch nicht. Er liegt zwar im Bahnhofsbereich, das im kommunalen

Richtplan als Entwicklungsschwerpunkt bezeichnet ist, der festgelegte Gewässerraum befindet sich jedoch überwiegend im Wald. Es kommen nur vereinzelt Strassen und Wege in den Gewässerraum zu liegen. Zudem ist der rechtsufrig angrenzende Bereich im Gestaltungsplan Bellevue (DBU Entscheid Nr. 73 vom 5. Oktober 2009) als Grünbereich ausgeschieden. Dieser ist gemäss Sonderbauvorschriften so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung und eine zusammenhängende städtische Parklandschaft mit einem öffentlich zugänglichen Wegenetz entsteht. Eine bauliche Entwicklung wird demnach nicht angestrebt. Aus diesen Gründen wird der Gewässerraumlinienplan Schoderbach Nord SB N 03 zwar genehmigt, nicht genehmigt wird hingegen der Zusatz bzw. das Attribut "dicht überbautes Gebiet" in der Legende.

Nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Stadt Kreuzlingen können und müssen die Geodaten zu den Gewässerraumlinien über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden. Die Geodaten sind im Abschnitt Schoderbach Nord SB N 03 entsprechend anzupassen.

4. Die Festlegung des Gewässerraumes wird im Abschnitt Schoderbach Nord SB N 02 aufgrund von Art. 41a Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) im dicht überbauten Gebiet reduziert. Damit eine Reduktion des minimalen Gewässerraums möglich ist, muss der Hochwasserschutz weiterhin gewährleistet sein. Dies wird durch das Bachprojekt "Schoderbach, Brückenstrasse bis Zoll (km 1.920 bis km 1.705), Auflageprojekt 2022" erreicht. Dieses wurde koordiniert mit den vorliegenden Gewässerraumlinienplänen öffentlich aufgelegt und am 4. Mai 2023 durch das DBU genehmigt.

Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Mit Ausnahme der erwähnten Festlegung des Abschnitts Schoderbach Nord SB N 03 als dicht überbautes Gebiet erfüllen die Vorlagen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und werden genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef,

Dominik Diezi



4/4

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

27. JUNI 2023

Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld

Politische Gemeinde Kreuzlingen
Stadtrat
Hauptstrasse 88
8280 Kreuzlingen

058 345 32 82, nicole.bouvier@tg.ch
BG-Nr.: 2023.02-017
BG-Nr. Gemeinde: 2022-239
Frauenfeld, 11. Juli 2023

Gesuchsteller:

Bauvorhaben:

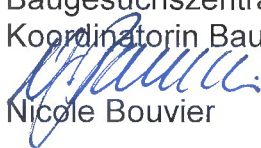
- | | | |
|---|--|--|
| ☐ auf Ihren Wunsch | ☐ zur Kontrolle | ☐ bitte besprechen |
| ☐ zu Ihrer Verfügung | ☐ zur direkten Erledigung | ☐ zur Weiterleitung |
| ☒ zu Ihren Akten | ☐ zur Unterschrift | ☐ bitte zurückgeben |
| ☐ zur Kenntnisnahme | ☐ mit Dank zurück | ☐ bitte anrufen |
| ☒ zur Stellungnahme | ☐ gemäss Bespr. / Telefon vom : | |

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen die 3 Exemplare mit der Nichtgenehmigung (gestempelt) zurück. Das Inserat im Amtsblatt wird für kommenden Freitag, 14.7.2023 aufgegeben.

Für die Unannehmlichkeiten möchten wir uns entschuldigen.

Freundliche Grüsse

Departement für Bau und Umwelt
Generalsekretariat
Baugesuchszentrale
Kordinatorin Baugesuchs- und Planungswesen

Nicole Bouvier

Beilagen: drei Exemplare Gewässerraumlinienplan Schoderbach Nord SB N 03
Kopie Entscheid Nr. 38 vom 27.6.2023